

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit

2025/528

vom 25. November 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» mit 1'567 Unterschriften eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 23. September 2025 daraufhin den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» abzuklären. Mit Datum vom 16. Oktober 2025 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Inhalt:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehr:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 104a Arbeit nach Erreichen des Referenzalters

¹ *Die Kantonsbehörden setzen sich auf Bundesebene dafür ein, dass Personen nach Erreichen des Referenzalters für den Bezug einer Altersrente die Erwerbstätigkeit möglichst einfach fortsetzen können. Insbesondere wird mittels Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, die eidgenössische Gesetzgebung so anzupassen, dass die fortgesetzte Erwerbstätigkeit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziell attraktiv ist. Davon auszunehmen sind Berufsarten, die aufgrund hoher Arbeitslosigkeit der Stellenmeldepflicht unterliegen.*

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 16. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» teilweise rechtsungültig sei.

Die im Verfassungsartikel vorgesehene Ergreifung einer Standesinitiative nach Art. 160 Abs. 1 BV verstösse offensichtlich gegen das basellandschaftliche Verfassungsrecht. Gemäss § 28 Abs. 1 KV können Volksinitiativen im Kanton Basel-Landschaft lediglich Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zum Gegenstand haben. Eine Volksinitiative auf Ergreifung einer Standesinitiative kennt die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft nicht. Vielmehr überträgt sie die Zuständigkeit zur Einreichung von Standesinitiativen mit § 67 Abs. 1 Bst. b KV dem Landrat. Der Verfassungsgeber wollte dem Volk das Mitwirkungsrecht bewusst nicht einräumen, weshalb es verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, den Landrat mittels Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zu bewegen (VGE vom 29. März 1995, BLVGE 1995 S. 13 ff., S. 18; VGE vom 28. November 1990, BLVGE 1990 S. 18 ff., S. 24f., bestätigt in BGE 117 Ia 147, E. 5.c). Die gemäss der Initiative neu in der Verfassung einzuführenden § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 KV seien daher als offensichtlich rechtswidrig zu qualifizieren.

Das Ziel der Initiative sowie das vorgesehene Mittel, dass sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen sollen, sei relativ unbestimmt gefasst und enthalte keine eigentlichen konkreten Handlungsverpflichtungen bzw. betreffe keine Einzelfallentscheidungen. Insofern, als die Initiative darauf abziele, die kantonalen Behörden dazu zu veranlassen, im Rahmen ihrer informellen Kontakte mit anderen kantonalen Behörden und mit Bundesbehörden oder im Rahmen von Vernehmlassungen den Wunsch zu äussern, die bestehende Bundesgesetzgebung im Sinne des Initiativbegehrens zu ändern bzw. andere Massnahmen im Sinne des Begehrens zu ergreifen, könne sie nicht als rechtswidrig, jedenfalls nicht als offensichtlich rechtswidrig bezeichnet werden. Der gemäss der Initiative neu einzuführende § 104 Abs. 1 Satz 1 erweise sich damit im Gegensatz zu den Sätzen 2 und 3 als rechtsgültig.

Der verbleibende Teil der Initiative sei im Zweifel als gültig zu betrachten. Ausserdem könne nicht von vornherein gesagt werden, dass dieser gültig verbleibende Teil der Initiative von derart untergeordneter Bedeutung sei, dass keine teilweise Ungültigerklärung in Betracht kommen könnte. Aufgrund dessen sei die Initiative als teilweise rechtsungültig zu erachten.

Demnach sind § 104 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KV für rechtsungültig zu erklären. Im Übrigen erweist sich die Initiative als rechtsgültig.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt wird.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 16. Oktober 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: